

AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V28/6.1

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Änderung der Reisekostenordnung und deren Ausführungsbestimmungen

Entsprechend dem neuen Landesreisekostengesetz (LRKG) des Landes Baden-Württemberg, welches am 3. Februar 2021 beschlossen und am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, wurde auch eine inhaltliche Angleichung der landeskirchlichen Reisekosten-ordnung (RKO) vorgenommen.

Bereits aus steuerlichen Gründen ist eine möglichst weitgehende inhaltliche Angleichung der RKO geboten, da Erstattungen von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge nur in diesem Fall rechtssicher als steuerfreie Reisevergütung aus öffentlichen Kassen gezahlt werden können. Aus § 3 Nr. 13 Einkommensteuergesetz (EStG) ergibt sich für Arbeitnehmer eine Steuerbefreiung für erstattete dienstliche Reisekosten nur, soweit die Reisekosten- regelungen den staatlichen reisekostenrechtlichen Vorschriften, in unserem Fall dem LRKG, dem Grunde und der Höhe nach voll umfänglich entsprechen.

Hinzu kommt das Bedürfnis, bisherige Defizite der RKO im Bereich der Elektromobilität zu beseitigen und damit eine verbesserte Berücksichtigung des Klimaschutzgedankens zu gewährleisten.

Anbei eine Zusammenfassung der wesentlichsten Änderungen oder Klarstellungen:

I. Dienststätte bei anteiliger Tätigkeit im Homeoffice (§ 2, Nr. 2 AFB zu § 2 RKO)

Dienststätte ist das Gebäude, in welcher die Dienststelle, welcher die oder der Bedienstete personalrechtlich zugeordnet ist, untergebracht ist. Befinden sich Teile oder Nebenstellen der Behörde oder Dienststelle in einem anderen Gebäude, so ist

als Dienststätte der oder des Bediensteten der Ort anzusehen, in dem sie oder er längere Zeit hindurch ständig oder überwiegend Dienst leisten muss.
Bei der **anteiligen Tätigkeit im Homeoffice** findet **keine Verlagerung** der Dienststätte an den Wohnsitz statt.

II. Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen (§ 3 Abs. 1 RKO)

Die Anordnung oder Genehmigung hat **schriftlich** oder **elektronisch** zu erfolgen. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich oder sinnvoll ist.

III. Anspruch auf Reisekostenvergütung

1. Ausgang und Endpunkt einer Dienstreise (§ 4 Abs. 2 RKO, Nr. 4 und 5 AFB zu § 4 RKO)

Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise sind von den Dienstreisenden unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes grundsätzlich selbst zu bestimmen. Abweichend davon kann die oder der zuständige Dienstvorgesetzte die **Dienststätte als Ausgangs- oder Endpunkt** der Dienstreise **anordnen**. Dies ist jedoch nur in den Fällen möglich, in denen die **Fahrtstrecke unmittelbar an der Dienststätte** vorbeiführt und somit die der privaten Lebenssphäre zuzuordnende Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle ganz oder fast ausschließlich Teil der Strecke zwischen Wohnung und Geschäftsort ist.

Eine **Rückreise am Tag der Beendigung** des Dienstgeschäftes ist nun in der Regel nur noch zumutbar, wenn der Dienstreisende die Reise bis **22 Uhr beenden** kann.

2. Abschlagzahlung (Nr. 3 AFB zu § 4 RKO)

Zukünftig sollen beantragte **Abschlagszahlungen unter 200 € unterbleiben** (bisher 75 €).

3. Freie Wahl des Beförderungsmittels unter dem Gedanken der Nachhaltigkeit (§ 4 Abs. 4 RKO)

Die Dienstreisenden sind grundsätzlich in der **Wahl der Beförderungsmittel frei**. Bei der Wahl des Beförderungsmittels haben die Dienstreisenden neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere **die Erfordernisse des Klimaschutzes zu beachten**, weshalb Dienstreisen **vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln** durchzuführen sind.

4. Beleglose Reisekostenabrechnung (§ 4 Abs. 5 RKO und Nr. 7 AFB zu § 4 RKO)

Durch die Neufassung der Reisekostenordnung besteht die Möglichkeit, dass die Reisekostenabrechnung **beleglos** durchgeführt werden kann, wenn die steuerfreien Reisekostenerstattungen nach den Vorgaben der Finanzverwaltung auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden. Da diese Voraussetzung bisher

noch nicht erfüllt ist, sind die Abrechnungsstellen **weiterhin verpflichtet, Belege anzufordern.**

5. Dienstreise und Urlaubsreise bzw. andere private Reise (§ 4 Abs. 8-11 RKO)

In der Neufassung der Reisekostenordnung sind nun folgende Abgrenzungen zwischen Dienstreisen und Urlaubsreisen bzw. privaten Reisen geregelt:

5.1. Verbindung Dienst- und Urlaubsreise oder andere private Reise (§ 4 Abs. 8 RKO)

Wird eine **Dienstreise** mit einer **Urlaubsreise** oder einer anderen **privaten Reise** verbunden, wird die **Reisekostenvergütung** so bemessen, als ob **nur die Dienstreise** durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende Reisekostenvergütung nicht übersteigen.

5.2. Dienstreise am Urlaubsort (§ 4 Abs. 9 RKO)

Bei der Anordnung oder Genehmigung zum Antritt oder Beenden einer Dienstreise am Urlaubsort wird die **Reisekostenvergütung nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort** bemessen.

5.3. Vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise aus dienstlichen Gründen (§ 4 Abs. 10 und 11 RKO)

Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubs- oder Aufenthaltsort zur Dienststätte als Dienstreise, für welche die Reisekostenvergütung gewährt wird.

Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie **begleitenden Personen**, die durch die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verursacht worden sind, werden in **angemessenem Umfang erstattet**. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten.

6. Krankenhausaufenthalt während einer Dienstreise (§ 4 Abs. 12 RKO)

Erkranken Dienstreisende und werden sie in ein Krankenhaus aufgenommen, werden für jeden **vollen Kalendertag** des **Krankenhausaufenthalts** die **notwendigen Auslagen** für die **Unterkunft am Geschäftsort erstattet**.

IV. Fahrtkostenerstattung (§ 6 RKO)

1. Öffentliche Verkehrsmittel

Grundsätzlich werden die Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur bis zur Höhe **der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Die Nutzung der 1. Klasse darf nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.**

2. Flugkosten

Flugkosten sind **erstattungsfähig**, wenn **dienstliche** oder **wirtschaftliche Gründe** für die Flugzeugbenutzung die Belange des **Klimaschutzes überwiegen**. Ansonsten dürfen Flugkosten nur insoweit erstattet werden, als dadurch die Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels.

Grundsätzlich werden nur die Kosten der **niedrigsten Flugklasse** erstattet.

Ausnahmefälle kann der Oberkirchenrat durch Verwaltungsvorschriften bestimmen.

Bei Flugreisen **außerhalb Europas** können bei einer Flugdauer von **mehr als sechs Stunden** die Kosten für die Benutzung der **Economy Plus** Klasse (sofern verfügbar), bei einer Flugdauer von **mehr als acht Stunden** oder bei Vorliegen **besonderer dienstlicher Gründe** die Kosten der **Business Class** erstattet werden.

3. Carsharing (Nr. 5 AFB zu § 6)

Aus einem **triftigen Grund** kann ein Fahrzeug im Rahmen eines Carsharing-Modells benutzt werden. Bei Nutzung von **Carsharing-Fahrzeugen** werden die **tatsächlichen Kosten** erstattet. Es erfolgt keine Kürzung der Mitgliedsgebühr wegen eventueller privater Nutzung.

Ein **triftiger Grund** liegt vor, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden können, z.B., wenn

- auf der zu befahrenden Strecke überhaupt kein Beförderungsmittel regelmäßig verkehrt;
- dass regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel so viel Verspätung hat, dass das Reiseziel damit oder mit einem weiteren regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nicht mehr rechtzeitig erreicht werden kann;
- umfangreiches oder schweres Arbeitsmaterial mitgeführt werden muss, mit dem das Fahren mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht zugemutet werden kann;
- für die Rückreise nach Beendigung des Dienstgeschäfts kein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel mehr verkehrt, oder wegen der fortgeschrittenen Zeit (Nacht) die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ein schließlich einer eventuellen Wartezeit nicht mehr zumutbar erscheint. Auf der Reisekostenabrechnung bzw. auf dem Genehmigungsantrag ist die Notwendigkeit zu begründen.

4. Bahn-Card und Erstattung dienstlich genutzter privater Zeitkarten

Analog zur **Erstattung privater Bahncards**, die dienstlich genutzt werden, ist eine Erstattung dienstlich genutzter **privater Zeitkarten** (Monats- bzw. Jahreskarte) möglich.

Die Erstattung erfolgt während der regelmäßigen Gültigkeitsdauer einer BahnCard einmalig, in Höhe der nachweislich durch die BahnCard entstandenen Einsparungen, höchstens bis zum Preis der BahnCard, Zeit- oder Netzkarte. Mehrkosten für eine übertragbare Karten werden in der Regel nicht erstattet, pauschale Fahrtkostenzuschüsse werden in Abzug gebracht. Die Erstattung muss spätestens **innerhalb eines Jahres** nach **Ablauf der Gültigkeit der Bahncard bzw. der Zeit- oder Netzkarte** beantragt werden.

Im Falle der BahnCard 100 können die Kosten für den fiktiven Fahrpreis einer Fahrkarte mit BahnCard 50 Ermäßigung erstattet werden. Der Erstattungsbetrag darf insgesamt die tatsächlichen Anschaffungskosten der eingesetzten BahnCard 100 nicht übersteigen.

Der **Nachweis** ist dadurch zu erbringen, dass grundsätzlich die BahnCard mit den Originalen der unter Einsatz der BahnCard erworbenen Fahrkarten (einschließlich der über das Großkundenrabattkonto bezogenen) bzw. die Zeit- oder Netzkarte mit einer Aufstellung der dienstlich getätigten Fahrten unter genauer Angabe der dadurch jeweils ersparten Aufwendungen eingereicht wird.

V. Wegstreckenentschädigung (§ 7 RKO und Nr. 7 AFB zu § 7 RKO)

1. Kraftfahrzeug

Bei der Wegstreckenentschädigung ist zukünftig **nicht mehr** der **Hubraum** des Kraftfahrzeuges entscheidend. Folglich fallen auch zulassungs- und Kfz-kennzeichenpflichtige **zweirädrige Krafträder** darunter.

Bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs beträgt die **Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer** anstatt bisher 16 Cent.

Beim Vorliegen eines **erheblichen dienstlichen Interesses** an der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs beträgt die Wegstreckenentschädigung **35 Cent je Kilometer**.

Das erhebliche dienstliche Interesse wird unterstellt, wenn ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt wurde, welches gemäß § 21 RKO als **dienstlich notwendig anerkannt** wurde.

Ein erhebliches dienstliches Interesse liegt **in der Regel** vor:

- bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern
- wenn Bedienstete, **überwiegend im Außendienst** (z. B. Fahrten im Rahmen von Prüfdiensten) tätig sind
- bei der Bildung von **Fahrgemeinschaft** im Sinne einer Kostenersparnis durch Mitnahme einer Person aus dienstlichen Gründen
- bei **schwerer** oder **keiner Erreichbarkeit** des Reiseziels
- bei erheblicher **Zeitersparnis**
- bei der **Mitnahme** von umfangreichem, sperrigem oder schwerem **Arbeitsmaterial**.

2. Privates Fahrrad / E-Bike / Pedelec

Bei Nutzung des **privaten Fahrrads, E-Bikes** oder **Pedelecs** beträgt die Wegstreckenentschädigung **25 Cent je Kilometer** anstatt bisher 4 Cent.

3. Steuerliche Behandlung der Wegstreckenentschädigung

Für die **Landeskirche**, die **Kirchenbezirke**, **Kirchengemeinden** sowie für die sonstigen der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden **öffentlich-rechtlichen Körperschaften** ist § 3 Nr. 13 EStG (aus öffentlichen Kassen gezahlte Reisekostenvergütungen) für die Erstattung von Fahrtkosten maßgeblich. Die Wegstreckenentschädigungen nach § 7 RKO können in Anlehnung an § 5 Landesreisekostengesetz in voller Höhe **steuerfrei** ausbezahlt werden.

Für **privatrechtliche Arbeitgeber** (z. B. Vereine oder GmbHs), die die landeskirchliche Reisekostenordnung anwenden, gilt dagegen § 3 Nr. 16 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG (Reisekostenvergütungen für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes). Hiernach ist die Wegstreckenentschädigung bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach § 7 Abs. 2 RKO von **35 Cent je Kilometer** zu einem Anteil von **5 Cent je Kilometer** und die komplette Wegstreckenentschädigung bei Nutzung eines **Fahrrads oder E-Bikes** nach § 7 Abs. 3 RKO von **25 Cent je Kilometer steuerpflichtig**.

4. Keine Mitnahmeentschädigung

Die bisherige **Mitnahmeentschädigung** von je Mitfahrer 2 Cent/km und je volle 50 kg Gepäck 2 Cent/km **entfällt**.

5. Keine Wegstrecken Kürzung

Die bisherige **Wegstrecken Kürzung**, wenn die Dienstreise an der Wohnung angetreten und an der Dienststelle beendet wird oder umgekehrt, **entfällt**. In Fällen, in denen die Fahrstrecke **unmittelbar** an der Dienststätte vorbeiführt, kann der Dienstvorgesetzte aus Wirtschaftlichkeitsgründen als Ausgangs- oder Endpunkt der Dienstreise die Dienststätte anordnen.

6. Pauschale Reisekostenentschädigung für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen (Nr. 7 AFB zu § 7 RKO)

Bei Gewährung einer pauschalen Reisekostenentschädigung für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen sind **alle Fahrten abgegolten**, die durch die **allgemeine Dienstreisegenehmigung** für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gem. § 3 Abs. 2 RKO i. V. m. Nr. 4 AFB zu § 21 RKO **abgedeckt** sind, auch solche die gelegentlich über den unmittelbaren Dienstbereich hinausgehen (z. B. Fahrten zum Dekanatamt, zur Kirchlichen Verwaltungsstelle, bei Kanzeltausch).

Dagegen können **Fahrten**, die im Rahmen eines **zusätzlichen Dienstauftrags** anfallen und Fahrten, die nicht durch die allgemeine Dienstreisegenehmigung für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer abgedeckt sind, **gesondert abgerechnet** werden (Einzelgenehmigung), da diese Fahrten nicht unmittelbar mit dem Dienstauftrag als Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer zusammenhängen.

VI. Tagesgeld (§§ 9 und 12 RKO)

Der Tagesgeldsatz nach § 9 RKO beträgt für jeden Tag einer Dienstreise bei einer Dienstreisedauer von mehr als 8 Stunden 6 €, bei einer Dienstreisedauer **von mehr als 14 Stunden 12 €** und für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise 24 €.

Bei einem unentgeltlichen **Frühstück** wird das Tagesgeld um **20 %** des Tagesgelds für einen vollen Kalendertag (24 €) gekürzt, was 4,80 € entspricht. Bei unentgeltlichem **Mittag- oder Abendessen** beträgt die **Kürzung** des Tagesgelds jeweils **40 %** des Tagesgelds für einen vollen Kalendertag, was 9,60 € entspricht.

Das Tagesgeld muss nicht versteuert werden, da die steuerlichen Verpflegungspauschalen höher sind.

Zum 1. Januar 2022 erhöhen sich die Sachbezugswerte für Mahlzeiten nach § 2 SvEV für das Frühstück auf **1,87 Euro**, für das Mittagessen und Abendessen jeweils auf **3,57 Euro**. Bei einer Dienstreisedauer kleiner oder gleich acht Stunden sind vom Arbeitgeber unentgeltlich gewährte Mahlzeiten mit dem amtlichen Sachbezugswert zu versteuern (§ 8 Abs. 2 Satz 8 EStG).

Beim **Dienstgang** besteht **kein Anspruch auf Tagegeld**. Bei Dienstgängen von **mehr als 8 Stunden** werden die **nachgewiesenen Auslagen** für Verpflegung bis zur Höhe des Tagegelds (kein Abzug einer häuslichen Ersparnis) erstattet.

Eine **Tabelle** zur Ermittlung der steuerpflichtigen Sachbezugswerte sowie der Tagegelder ab 1. Januar 2022 gemäß §§ 9 und 12 RKO sind der **Anlage** zu entnehmen.

VII. Übernachtungskosten (§ 10 RKO)

Es erfolgt **nicht** wie bisher eine **Kürzung der Übernachtungskosten bei Mahlzeitengestellung, es sei denn**, die Rechnungsstellung erfolgte auf den Arbeitnehmer und nicht auf den Arbeitgeber.

Das Übernachtungsgeld wird **nicht gewährt**,

- für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
- für die Dauer des Aufenthalts in einer Wohnung der oder des Dienstreisenden,
- bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft von Amts wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird oder
- in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrtkosten oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

Als Übernachtungskosten werden die Kosten für ein Einzelzimmer inklusive Frühstücks als **notwendig anerkannt**, wenn pro Übernachtung ein Betrag von **bis zu 95 €** im Inland nicht überschritten wird. Höhere Übernachtungskosten können in begründeten Fällen erstattet werden.

Zur Ermittlung der erstattungsfähigen Übernachtungskosten ist jede Übernachtung während der Dienstreise für sich zu betrachten. Innerhalb einer Dienstreise kann deshalb zum Beispiel für einzelne Übernachtungen das pauschale Übernachtungsgeld gewährt werden (Inland: 20 €; Ausland 30 €), während für die anderen Übernachtungen die nachgewiesenen Kosten (bis zu 95 €) erstattet werden können.

VIII. Erstattung sonstiger Kosten (§ 13 RKO, Nr. 1 und Nr. 3 AFB zu § 13 RKO)

1. Sonstige Kosten (Nr. 1 AFB zu § 13 RKO)

Zu den **erstattungsfähigen** sonstigen Kosten zählen **ergänzend** nun auch notwendige Auslagen der oder des Dienstreisenden für **WLAN-Gebühren, Kurtaxe** und das **Entgelt für die Teilnahme an Tagungen oder Versammlungen** (zum

Beispiel technische Ausstattung, Raummiete), sofern der Besuch oder die Teilnahme genehmigt oder dienstlich angeordnet ist.

Hingegen sind **Kosten** für die **Mitnahme** des notwendigen dienstlichen oder persönlichen **Gepäcks** mit einem Gewicht von mindestens 50 kg bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs **nicht** mehr sonstige erstattungsfähige Kosten.

2. Schwerbehinderten Dienstreisende (Nr. 3 AFB zu § 13 RKO)

Notwendige Auslagen einer oder eines **schwerbehinderten Dienstreisenden** für eine **Begleitperson** sind als Nebenkosten zu erstatten, wenn die Dienstreise nur mit Hilfe dieser Begleitperson ausgeführt werden kann (Eintrag im Schwerbehindertenausweis).

IX. Auslandsreisen (§16 RKO)

Für **Auslandsdienstreisen** gelten die Regelungen der **§§ 1 bis 15 RKO** entsprechend.

Abweichend von den §§ 9 und 10 RKO werden **Auslandstagegelder und Auslandsübernachtungsgelder** nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des § 3 der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes (ARV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) gewährt.

Das **Auslandstagegeld** beträgt nach § 3 ARV für jeden **vollen Tag** einer mehrtägigen Dienstreise das in der vom Bundesministerium des Innern veröffentlichten Tabelle für den jeweiligen Geschäftsort aufgeführte **volle Tagegeld**. Für den **An- und Rückreisetag** einer mehrtägigen Dienstreise wird unabhängig von der Dauer der Dienstreise **80%** des entsprechenden Auslandstagegeldes gewährt. Bei eintägigen Auslandsreisen mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden wird 80% des entsprechenden Auslandstagegeldes gewährt. Die Kürzungsbestimmungen des § 12 RKO bei unentgeltlicher Verpflegung gelten entsprechend.

Für eine notwendige **Übernachtung im Ausland**, sofern nicht eine unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen gewährt wird, erhalten Dienstreisende **ohne Nachweis pauschal 30 Euro**. **Nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten** können **bis zur Höhe** des in der vom Bundesministerium des Innern veröffentlichten **Tabelle** für den jeweiligen Geschäftsort aufgeführten Übernachtungsgeldes erstattet werden. Eine höhere Erstattung von Übernachtungskosten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 3 Abs. 1 Satz 3 ARV).

Das Tage- und Übernachtungsgeld wird für das Land gewährt, das die Dienstreisenden vor Mitternacht Ortszeit zuletzt erreichen. Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet.

X. Dienstliche Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge (§ 21 RKO, Nr. 2 AFB zu § 21 RKO)

Nach wie vor kann auf **Antrag** das privateigene Kraftfahrzeug als dienstlich notwendig anerkannt werden. Bei einer Entscheidung über die dienstliche Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeugs ist eine **verantwortliche Prüfung der Notwendigkeit der Motorisierung** (im Sinne von **dienstlichem** Bedürfnis und wirtschaftlicher Vertretbarkeit) erforderlich. Eine **dienstliche Anerkennung** des privateigenen Kraftfahrzeugs ist erst bei einer **jährlichen** Fahrleistung von **mindestens 1500 Kilometern** oder **mindestens 50 Dienstfahrten** anzunehmen.

XI. Darlehen zur Anschaffung eines Fahrzeugs (§ 22 RKO, Nr. 1 AFB zu § 22 RKO)

Ergänzend zu der Möglichkeit eines Darlehens für die Anschaffung oder zur Ersatzbeschaffung eines gemäß § 21 RKO anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs kann nun **auch** ein **Darlehen für ein Fahrrad oder Pedelec** gewährt werden.

Darlehen für Kraftfahrzeuge können gewährt werden für die Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von neuen oder gleichwertigen, als **schadstoffarm** (höchste EU-Schadstoffklasse, derzeit **Euro 6**) eingestuften Kraftfahrzeugen oder Elektrofahrzeugen.

Darlehen für **Fahrräder oder Pedelecs** können gewährt werden, wenn der Oberkirchenrat oder Anstellungsträger aufgrund der **umfangreichen jährlichen dienstlichen Fahrleistung** ein **erhebliches dienstliches Interesse** an der Nutzung des Fahrrads oder Pedelecs anerkennt.

XII. Dienstfahrzeuge (§ 24 RKO)

Der Begriff Dienstkraftfahrzeug wird durch den Begriff **Dienstfahrzeug** ersetzt. Dadurch besteht die Möglichkeit, auch Fahrräder oder Pedelecs als kircheneigene Dienstfahrzeuge zu beschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlagen:
Tagegelder Vergleich steuerrechtl. Pauschalen mit RKO 2022